



Beschlusskammer 2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für analoge Standard-Festverbindungen (SFV) vom 16.09.2002

Az.: BK 2b 02/017

Verfahrensbeteiligte:

- |   |   |
|---|---|
| 1. <b>Deutsche Telekom AG</b><br>Friedrich-Ebert-Allee 140<br>53113 Bonn, | vertreten durch den Vorstand  |
|   | <b>Antragstellerin,</b>   |
| - Verfahrensbevollmächtigter:   | Herr Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)                                      |
| 2. <b>Arcor AG &amp; Co.</b><br>Kölner Str. 3 a<br>65760 Eschborn,        | vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese<br>vertreten durch den Vorstand |
|   | <b>Beigeladene 1,</b>   |
| - Verfahrensbevollmächtigte:  | Herr Ronald Weiss, Frau Corinna Hötzl (Arcor<br>AG & Co.)                       |
| 3. <b>Colt Telecom GmbH</b><br>Herriotstr. 4<br>60528 Frankfurt am Main,  | vertreten durch die Geschäftsführung  |
|   | <b>Beigeladene 2,</b>   |
| - Verfahrensbevollmächtigte:  | Frau Uta Gottschalk (Colt Telecom GmbH)   |

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unter Verzicht der Beteiligten auf eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 1) und

RD Busch (Beisitzer 2)

Behördensitz  
Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
  
internet  
http://www.regtp.de

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

am 25.11.2002 entschieden:

1 Genehmigung:

Die Genehmigung der bisherigen Tarife für analoge SFV (Bescheid der Beschlusskammer (Az.: BK 2a 00/034) vom 29.01.01) wird vorläufig verlängert.

2 Nebenbestimmungen:

2.1 Die Genehmigung erfolgt bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung in dem anhängigen Verfahren BK 2b 02/020, längstens jedoch bis zum 31.01.2003.

2.2 Die abschließende Regelung der jeweiligen Entgelthöhe bleibt der endgültigen Entscheidung vorbehalten. Sofern die endgültige Entscheidung gegenüber der vorläufigen Genehmigung eine geringere Entgelthöhe feststellt, hat die Antragstellerin ihre Kunden so zu stellen, als ob sie ihren Antrag rechtzeitig gestellt hätte.

### Gründe

#### I.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 16.09.02 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte im Bereich der analogen SFV eingeleitet. Die Antragstellerin beantragt, die mit Beschluss BK2a 00/034 vom 29.01.2001 genehmigten Tarife bis zum 31.01.2003 zu verlängern. Die bisherigen Entgelte für analoge SFV sind befristet bis zum 31.12.02 genehmigt (Az.: BK 2a 00/034 vom 29.01.01).

Der Antrag wurde im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/02 vom 02.10.02, Mitteilung Nr. 423/2002 veröffentlicht.

Der vorliegende Antrag enthält in Absprache mit der Beschlusskammer im Hinblick auf die unmittelbar folgende Vorlage eines weiteren Entgeltantrages für analoge SFV keine Kostennachweise.

Mit Schreiben vom 24.09.02 hat die Antragstellerin zwischenzeitlich diesen Entgeltantrag, dem umfangreiche Kostennachweise beigelegt sind, gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In bezug auf die Frage der marktbeherrschenden Stellung hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 15.11.2002 sein Einvernehmen gemäß § 82 Satz 2 TKG erteilt.

Die Entscheidung erfolgte innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist mit Schreiben vom 24.10.02 bis längstens zum 25.11.02 verlängert wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32, des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

2. Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung analoge SFV der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

2.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot analoger SFV und CFV.

3. Die Antragstellerin verfügt auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin für das Angebot von analogen SFV auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten wurde hinsichtlich der Markt- abgrenzung letztmalig mit Beschluss BK 2a 00/034 vom 29.01.01 festgestellt, auf den Bezug genommen wird. Zuletzt wurde die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin mit Beschluss BK 3a-01-035 vom 31.05.02 festgestellt. Das dabei erhobene Datenmaterial gewährleistet einen aktuellen Zeitbezug, so dass auf dieses Ergebnis auch hier zurückgegriffen werden kann.

4. Um die Vorlage fundierter, prüfbarer Kostennachweise sicherzustellen, wurde der Antragstellerin im Hinblick auf die zum 31.12.02 auslaufende Genehmigung der Tarife für analoge SFV von der Beschlusskammer zugebilligt, zunächst ausnahmsweise ohne Beifügung von Kostenunterlagen im Rahmen der Frist nach § 28 Abs.1 Satz 2 TKG einen Antrag auf Verlängerung der bisherigen Entgelte für den Monat Januar 2003 zu stellen.

Ansichts des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits eine Woche nach Antragseingang mit Schreiben vom 24.09.02 einen endgültigen Entgeltantrag mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt hat, hat die Beschlusskammer vorliegend ausnahmsweise ohne Prüfung von Kostennachweisen und für lediglich 1 Monat eine befristete vorläufige Genehmigung erteilt. Die vorläufige Verlängerung der bisherigen Tarife erfolgt, um einen Zustand ungenehmigter Entgelte für analoge SFV zu vermeiden, denn eine Einspielung in die Fakturierungssysteme der Antragstellerin könnte aufgrund technischer Gegebenheiten in Anbetracht der gesetzlich vorgesehenen 6 wöchigen Veröffentlichungsfristen zur Kundeninformation nicht mehr rechtzeitig zum 01.01.03 erfolgen.

5. Im Hinblick auf die mit der vorläufigen Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen war gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

- Bei der Festlegung der Befristung der vorläufigen Genehmigung wurden die gesetzlichen Prüfungsfristen des Genehmigungsverfahrens zum zwischenzeitlich vorgelegten Entgeltantrag für analoge SFV vom 24.09.02 sowie § 29 TKV berücksichtigt.
- Die Verpflichtung der Antragstellerin, Erstattungen an ihre Kunden vorzunehmen, soweit die endgültig genehmigten Entgelte geringer als die vorläufig genehmigten Entgelte sind, resultiert aus dem Charakter der Vorläufigkeit und hat den Zweck, die Ergebnisse einer abschlie-

**enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin**

ßenden Prüfung nicht vorwegzunehmen. Gleichzeitig stellt die Nebenbestimmung sicher, dass den Kunden aus der verspäteten Vorlage des mit Kostenunterlagen versehenen Entgeltantrages zum 24.09.02 keine Nachteile entstehen.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind daher verhältnismäßig. Durch die vorläufige Genehmigung ist eine Benachteiligung der Kunden ausgeschlossen. Sofern mit der Entscheidung der Beschlusskammer zum Entgeltantrag vom 24.09.02 niedrigere Entgelte genehmigt werden sollten, sichert die Nebenbestimmung nach Ziffer 2.2, dass die Antragstellerin an die Kunden entsprechende Rückzahlungen zu leisten hat. Sofern entgeltlich höhere Entgelte genehmigt werden, ist aufgrund Ziffer 2.2 eine Nachforderung ausgeschlossen. Bei einem Weitergelten der bisherigen Tarife für analoge SFV im Anschluß an das Entgeltgenehmigungsverfahren zum Entgeltantrag vom 24.09.02 ist die Entscheidung nach Ziffer 1 für die Kunden unerheblich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 25.11.02

Kuhrmeyer

Lindhorst

Busch

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer